



Ausgegeben in Steinfurt am 5. Oktober 2023			Nr. 36/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
329	21.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)	419
330	26.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18267	419
331	26.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18268	420
332	28.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-18304	420
333	29.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 124410603	420-421
334	29.09.2023	Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	421
335	02.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides nach § 72 Abs. 3 Satz 1 Bauordnung NRW	422-424
336	02.10.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17660	424
337	04.10.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 124409811	425
338	05.09.2023	Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 05.09.2023	425-430
339	05.09.2023	Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck vom 05.09.2023	430-432

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 1,50 € zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

329. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die Werner Winter GmbH, Sandkampstraße 209, 48432 Rheine beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altmetallen in 48432 Rheine Baarentelgenstraße 9, Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 153 Flurstücke 647, 940 und 941.

Der für den 11.10.2023 in Raum 104 der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48432 Rheine um 10:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV **nicht** durchgeführt.

Steinfurt, den 21.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0008/23/8.12.3.1
Im Auftrag
gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 36/2023/329

330. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-16-18267

Gegen Herrn Dimitriy Mihajuca, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.09.2023 (Az.: 51-14-16-18267) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.09.2023

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 36/2023/330

331. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-16-18268

Gegen Herrn Vyacheslav Iliutsa, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.09.2023 (Az.: 51-14-16-18268) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.09.2023

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 36/2023/331

332. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-12-18304

Gegen Herrn Ivan Varha, zuletzt wohnhaft in der Ukraine - Mukacsev ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2023 (Az.: 51-14-12-18304) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.09.2023

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 36/2023/332

333. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124410603

Gegen Herrn Khalil Osso, zuletzt wohnhaft in 32427 Minden, Hahler Str. 14, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.08.2023 (AZ: 124410603) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetzes NRW durch öffentliche Bekanntmachungen dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.09.2023

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 36/2023/333

**334. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 – in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Gewässers Ewaldibach sowie der Anlage von zwei Kleingewässern auf dem Grundstück Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstück 150, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 29.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrag
gez. Winters

Kreis Steinfurt 36/2023/334

335. Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides nach § 72 Abs. 3 Satz 1 Bauordnung NRW

I. Baugenehmigung

Der Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, hat der

FBM GmbH und Co.KG
Herrn Jürgen Bode
Hauptstr. 76
48607 Ochtrup

auf dessen Antrag vom 23.03.2023 mit Datum vom 31.08.2023 die Genehmigung, Az. 63-870-1236.2023, für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage, Herstellung einer Stellplatzanlage auf dem Grundstück Am Langenhorster Bahnhof 52 in 48607 Ochtrup (Gemarkung Ochtrup, Flur 74, Flurstück 719) erteilt.

Die Genehmigung enthält neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise. Die Entscheidung über den Bauantrag ist mit folgendem Inhalt ergangen:

Baugenehmigung

Guten Tag Herr Bode,

auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 29.03.2023, wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näher beschriebene Vorhaben entsprechend den beigefügten und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.

Aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt.

II. Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit

vom 09.10.2023 bis zum 08.11.2023

im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Bauamt, Zimmer A 632, während der folgenden Dienstzeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02551 69-2653 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt erheben. Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (08.11.2023) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung zur Rechtsbehelfsbelehrung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im

Vorfeld geklärt und somit eine Klage vermieden werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 und des § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 30.07.2013 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Steinfurt, den 02.10.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Bauamt
Az. 63-870-1236.2023
Im Auftrag
gez. Blömker

Kreis Steinfurt 36/2023/335

336. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17660

Gegen Herrn Maik Kriesch, zuletzt wohnhaft in 33129 Dellbrück, Römerweg 22, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.10.2023 (Az.: 51-14-21-17660) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.10.2023

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 36/2023/336

337. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 124409811

Gegen Herrn David-Maurice Ventker, zuletzt wohnhaft in 48145 Münster, Schiffahrter Damm 28, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.09.2023 (Az: 124409811) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.10.2023

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 36/2023/337

338. Öffentliche Bekanntmachung der Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 05.09.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Saerbeck betreibt und unterhält den Wochenmarkt und das jährliche Volksfest (Kirmes) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zeit, Dauer und Ort der Einrichtung

Zeit, Dauer und Ort des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) richten sich nach den gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), getroffenen Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) vom 05.09.2023.

I. Wochenmarkt

§ 3

Gegenstand des Wochenmarktes

1. Als Gegenstand des Wochenmarktes gelten die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenkreise sowie folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs):
 - a) Garn- und Kurzwaren
 - b) Textil- und Strickwaren mit Ausnahme solcher Waren, die in Kabinen o.ä. anprobiert werden müssen
 - c) Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas-, Messing- und Zinnwaren
 - d) Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Geräte
 - e) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien, Toilettenartikel
 - f) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge)
 - g) Wachs- und Paraffinwaren
 - h) Blumen- und Kranzgebilde
 - i) Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
 - j) Neuheiten des täglichen Bedarfs
 - k) Lederwaren
 - l) Unechter Schmuck (Modeschmuck)
2. Aus den Sortimentsgruppen des § 67 Abs. 1 GewO dürfen folgende Sortimente jeweils nur einmal vertreten sein:
 - a) Fleisch und Wurst sowie vegane Ersatzprodukte
 - b) Käse und andere Milchprodukte sowie vegane Ersatzprodukte
 - c) Getreideprodukte
 - d) Obst, Gemüse und Kräuter
 - e) Fischereiprodukte
 - f) Gehölz- und Schnittpflanzen mit und ohne Erdballen
 - g) die unter 1. genannten Sortimente.

Ausnahmen können für rein saisonale Produkte wie Weihnachtsbäume, Spargel und Erdbeeren auf Antrag zugelassen werden.

3. Gruppierungen, die soziale, kulturelle oder sportliche Ziele gemeinnützig verfolgen, dürfen selbst hergestellte Waren (z.B. Waffeln oder Bastelartikel), fair gehandelte Waren und Ähnliches verkaufen. Der Verkauf kann im Einzelfall gemäß § 4 Nr. 4 b. bis d. untersagt werden. Die Verfolgung der in Satz 1 genannten Ziele und die Gemeinnützigkeit sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Zulassung zum Wochenmarkt

1. Marktbesucher können die Zulassung zum Wochenmarkt bei der Gemeinde Saerbeck schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument nach § 3a Abs. 1 VwVfG beantragen. Hierbei sind das beabsichtigte Sortiment im Sinne des § 3 dieser Satzung sowie die beantragten Standmeter anzugeben. Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn eine Zulassungsentscheidung ergangen ist.
2. Gruppierungen im Sinne des § 3 Absatz 3 haben den geplanten Verkauf mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche anzuzeigen.
3. Die Zulassung nach Absatz 1 kann versagt werden, wenn
 - a) ein schon zugelassenes Sortiment im Sinne des § 3 Absatz 2 angeboten werden soll,
 - b) ein nicht zulassungsfähiges Sortiment im Sinne des § 3 angeboten werden soll,
 - c) die Platzkapazitäten erschöpft sind.
4. Die Zulassung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen des Absatzes 3 a) oder b) nachträglich festgestellt werden,
 - b) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,

- c) die Marktflächen, ganz oder teilweise, für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird,
- d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich und trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat oder
- e) wiederholt gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

1. Die Standplätze werden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs den zugelassenen Marktbeschickern durch Beauftragte der Gemeinde Saerbeck zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Marktbeschicker dürfen die ihnen zugeordneten Plätze nicht vertauschen oder anderen überlassen.
2. Die Standplätze auf dem Wochenmarkt dürfen nicht eher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit belegt werden. Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn des Marktes eingenommen, kann die Marktaufsicht für diesen Tag anderweitig über den Platz verfügen. Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
3. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
4. Markthändler, die den Wochenmarkt ständig beschicken, erhalten möglichst denselben Platz zugewiesen.
5. Die Verkaufsstände und –wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkauf auf dem Markt nicht behindern. Die tragenden Teile der Verkaufstische oder Schilder dürfen nicht in den freien Verkaufsraum hineinragen. Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und –wagen müssen an diesen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
6. Durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltplanen dürfen Beschädigungen des Marktplatzes (öffentliche Straße und Wege) nicht verursacht werden, insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.
7. Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf nicht gestattet. Ausnahmen kann die Marktaufsicht in begründeten Fällen zulassen.

§ 6

Teilnahmepflicht

1. Die Teilnahme der Marktbeschicker am Markt auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend. Dies gilt nicht für Markttag, die auf einen Ersatztermin fallen.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Marktbeschicker, die hauptsächlich saisonabhängigen Waren oder solche Waren anbieten, für die die an diesem Markttag herrschenden Witterungsverhältnisse, insbesondere Frost, schädlich sind.
3. In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat unverzüglich eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen.

§ 7

Ordnung auf dem Markt

1. Die Marktbeschicker haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit sauber zu halten und anschließend besenrein zu säubern.
2. Das Ausgießen von Heringslake ist nicht erlaubt; Wasser darf nur in die Sickerschächte gegossen werden.
3. Das laute Ausrufen, Ausschellen, das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kauf sind untersagt.
4. Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs ist nicht gestattet.

5. Während der Marktzeit ist das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Marktplatz nicht gestattet. Fahrräder dürfen, auch wenn sie an der Hand geführt werden, nicht mitgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.
6. Das Mitnehmen von Hunden auf den Wochenmarkt, ausgenommen Blindenführhunde, ist nicht gestattet.

II. Kirmes

§ 8

Zulassung zur Kirmes

1. Die Teilnehmer haben sich bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich um die Zulassung zur Kirmes zu bewerben. In der Bewerbung sind anzugeben:
 - Vor- und Zuname des Bewerbers und die vollständige Anschrift;
 - Bezeichnung und Größe des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe). Sofern Vorbauten, Dachüberstände, Markisen und ähnliches angebracht werden sollen, sind die zusätzlichen Maße anzugeben;
 - bei Schaustellungen Angaben über die Darbietung (Beschreibung, Programmgestaltung);
 - bei Ausspielungen die Spielart;
 - bei Verkaufsgeschäften die zum Verkauf vorgesehenen Waren;
 - die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse, Einzelheiten über Art und Größe und Stromanschlusswerte;
 - die Gesamtzahl der mitgeführten Wagen und deren Größe
 - ein aktuelles Foto des Geschäfts.
2. Ein gleichwertiges Fahrgeschäft darf nur einmal auf der Kirmes vertreten sein.
3. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in den vorhergehenden Jahren zugelassen waren.
4. Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) das Platzangebot nicht ausreichend oder erschöpft ist,
 - b) der Bewerber als unzuverlässig anzusehen ist
 - c) der Bewerber seiner Gebührenpflicht anlässlich der Teilnahme nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.
5. Soweit eine Erlaubnispflicht besteht, hat der Teilnehmer diese rechtzeitig beim Ordnungsamt einzuholen.
6. Sogenannte fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Aufstellung unter Vorlage eines Prüfbuches durch das Kreisbauordnungsamt zugestimmt worden ist (Gebrauchsabnahme).

§ 9

Zuweisung von Standplätzen

1. Platzzuweisungen und Aufsicht erfolgen durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Saerbeck. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Marktbesicker bzw. Schausteller sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
3. Kann ein zugelassener Bewerber nicht mit seinem Geschäft an der Kirmes teilnehmen, so hat er dieses zwei Monate vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde Saerbeck anzuzeigen. Ansonsten ist er verpflichtet, das volle Standgeld zu entrichten.

§ 10

Auf- und Abbau des Geschäftes

1. Das Geschäft muss vor Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut sein. Erfolgt der Aufbau nicht fristgerecht, kann über den Standplatz anderweitig verfügt werden.
2. Nur mit Zustimmung des Veranstalters darf ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
3. Während der Öffnungszeiten hat der Teilnehmer sein Geschäft offen zu halten.
4. Nach Beendigung der Kirmes ist der Platz bis um 18.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr dürfen Geschäfte nicht abgebaut werden.
5. Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

III. Allgemeine Regelungen

§ 11

Marktaufsicht

1. Die Aufsicht über den Markt und die Kirmes obliegt der Gemeinde Saerbeck.
2. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Saerbeck sind unverzüglich zu befolgen.
3. Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt oder die Ruhe und Ordnung durch Lärmen oder auf andere Weise stört, kann vom Markt- und Kirmesplatz verwiesen werden.

§ 12

Standgeld

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt und auf der Kirmes wird ein privatrechtliches Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

§ 13 Haftung

1. Das Betreten des Markt- und Kirmesplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Marktbesucher bzw. Schausteller haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstigen Maßnahmen im Veranstaltungsbereich besteht nicht.

§ 14

Ahndungsvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld bis zur in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Nordrhein-Westfalen (OWiG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) festgesetzten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG NRW ist der Bürgermeister.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).
2. Für die Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 05.09.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 05. September 2023

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 36/2023/338

339. Öffentliche Bekanntmachung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck vom 05.09.2023

Aufgrund der § 69 der Gewerbeordnung Nordrhein-Westfalen (GewO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des

Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in der zurzeit geltenden Fassung, werden der Wochenmarkt und das Volksfest (Kirmes) der Gemeinde Saerbeck wie folgt festgesetzt:

(1) Wochenmarkt

- 1.1. Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Absatz 1 der GewO NRW und in § 3 der Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 05.09.2023 aufgeführten Warenarten.
- 1.2. Der Wochenmarkt findet wöchentlich freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Mittwochnachmittag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- 1.3. Als Marktplatz wird der Platz vor dem Rathaus festgesetzt.

(2) Volksfest (Kirmes)

- 1.1. Das Volksfest (Kirmes) ist eine Veranstaltung im Sinne des § 60 b GewO, auf den Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 2 GewO dargeboten und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- 1.2. Es findet in jedem Jahr ein Volksfest (Kirmes) statt, und zwar immer am ersten Montag im Oktober und dem davorliegenden Samstag und Sonntag zu folgenden Zeiten:
 - Samstag, von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - Sonntag, von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - Montag, von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- 2.3. Sofern ein Feiertag auf den Dienstag nach oder auf den Freitag vor dem Kirmeswochenende fällt, kann die Kirmes auf Antrag der Schausteller oder des Schaustellerverbandes durch Ratsbeschluss um diesen Feiertag auf 4 Tage verlängert werden.
 - Dienstag, von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Freitag, von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- 2.4. Das Volksfest (Kirmes) wird im Ortskern, auf dem Kirmesplatz, einem Teilstück der Lindenstraße, der Kolpingstraße, der Straße „Am Kirchplatz“ und der Marktstraße abgehalten (siehe Anlage 1).

(3) Verlegung oder Änderung der Verkaufszeiten

In dringenden Fällen können aus besonderem Anlass (Baustellen, Straßensperrungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen) Markttag und Volksfeste sowie Verkaufszeiten anders festgesetzt und die Markt- und Volksfestplätze vorübergehend verlegt werden. Die Änderung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

(4) Inkrafttreten

Diese Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Märkte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck vom 05.09.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 05. September 2023

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 36/2023/339